

**Verordnung**  
**des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)**  
**vom 1. Dezember 2004**  
**über die Baustoffliste ÖE**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauproduktgesetzes 2000, LGBl. Nr. 50/2001, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

**§ 1**  
**Baustoffliste ÖE**

Die Baustoffliste ÖE wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte und den Anlagen A (Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen) und B (Allgemeine Anforderungen).

**§ 2**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 20. Dezember 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 15. Dezember 2002 über die Baustoffliste ÖE, kundgemacht in der Grazer Zeitung, Stück 52a, ausgegeben am 20. Dezember 2002, Jahrgang 198, außer Kraft.

**§ 3**  
**Informationsverfahren**

Die Baustoffliste ÖE wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, unter den Notifikationsnummern 2002/80/A und 2004/204/A notifiziert.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer

## Liste der Bauprodukte

### Inhaltsverzeichnis

<b>0. Generelle Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Mörtel und Beton</b> .....	<b>5</b>
1.1 Bindemittel.....	5
1.2 Beton- und Mörtelzuschläge .....	5
<b>2. Verbindungs- und Befestigungsmittel</b> .....	<b>6</b>
2.1 Metalldübel.....	6
<b>3. Bauprodukte aus Glas</b> .....	<b>7</b>
3.1 Glasfassaden .....	7
<b>4. Bauprodukte für den Ausbau von Gebäuden</b> .....	<b>8</b>
4.1 Treppen.....	8
4.2 Bauprodukte aus Gips.....	8
<b>5. Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz</b> .....	<b>9</b>
5.1 Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern (entsprechend europäischer technischer Zulassungen).....	9
5.2 Werksmäßig hergestellte Dämmstoffe (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)	9
5.3 Wärmedämm-Verbundsysteme .....	9
<b>6. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieurbau</b> .....	<b>14</b>
6.1 Gesteinskörnungen für den Straßenbau.....	14
<b>7. Bausätze für den Fertig(teil)hausbau</b> .....	<b>15</b>
7.1 Holzrahmenbauweisen .....	15
7.2 Blockbauweisen .....	15
<b>8. Bauprodukte für Wände</b> .....	<b>16</b>
8.1 Nichttragende Innenwände .....	16
8.2 Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme.....	16
<b>9. Flächenbefestigungen</b> .....	<b>17</b>
9.1 Flächenbefestigungen aus Beton .....	17
9.2 Flächenbefestigungen aus Naturstein .....	17
9.3 Flächenbefestigungen aus Lehm, Ton .....	17
<b>10. Lager</b> .....	<b>19</b>
10.1 Lager (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen).....	19
<b>Fundstellen</b> .....	<b>20</b>
<b>Anlage A – Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen</b> .....	<b>21</b>
Anlage A 1.1.1 – Zement.....	21
Anlage A 1.2.1 – Gesteinskörnungen für Beton.....	21

Anlage A 1.2.2 – Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel .....	24
Anlage A 1.2.3 – Gesteinskörnungen für Mörtel .....	25
Anlage A 3.1.1 – Geklebte Glaskonstruktionen - Gestützte und ungestützte Systeme .....	26
Anlage A 4.1.1 – Vorgefertigte Treppenbausätze - Vorgefertigte Treppenbausätze im Allgemeinen (mit Ausnahme von erschwerenden klimatischen Beanspruchungen).....	27
Anlage A 5.1.1 – Dämmplatten und Dämmfilz aus Schafwolle zur Wärme- und/oder Luftschalldämmung gemäß ETA-98/0007 .....	28
Anlage A 5.1.2 – Dämmplatten und Dämmfilz aus Flachs-, Jute- und Polyesterfasern zur Wärme- und/oder Luftschalldämmung gemäß ETA-98/0008 .....	28
Anlage A 5.1.3 – Dämmplatten und Dämmfilz aus Schafwolle und Polyesterfasern zur Wärme- und/oder Luftschalldämmung gemäß ETA-98/0009 .....	29
Anlage A 5.1.4 – Hanf-Dämmwolle HDW 1A gemäß ETA-01/0016 .....	29
Anlage A 5.1.5 – CanaTherm – Dämmplatte gemäß ETA-02/0008 .....	29
Anlage A 5.1.6 – FLORAPAN, Isover Integra ZKP 1 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra UKP 1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte gemäß ETA-02/0009.....	29
Anlage A 5.1.7 – CanaTherm - Fassadendämmplatte gemäß ETA-02/0010.....	29
Anlage A 5.1.8 – FLORAPAN Fassade, Isover Kontur FSP 5 FLORAPAN Fassaden-Dämmplatte gemäß ETA-02/0011 .....	30
Anlage A 5.1.9 – CanaStep Trittschalldämmplatte gemäß ETA-02/0012.....	30
Anlage A 5.1.10 – FLORAPAN Floor, Isover Integra UKP 2 Florapan Untersparren-Klemmplatte, Isover Integra EP 6 Florapan Estrich-Dämmplatte gemäß ETA-02/0013.....	30
Anlage A 5.1.11 – CanaTherm – L, CanaTherm Universalrolle gemäß ETA-02/0014.....	30
Anlage A 5.1.12 – FLORAPAN L, Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, FLORAROL gemäß ETA-02/0015.....	30
Anlage A 5.1.13 – emfa-Hanf Typ ST gemäß ETA-02/0034.....	31
Anlage A 5.1.14 – emfa-Hanf Typ TSP gemäß ETA-02/0035 .....	31
Anlage A 5.1.15 – emfa-Hanf Typ SW gemäß ETA-02/0036 .....	31
Anlage A 5.1.16 – emfa-Hanf Typ ST Universaldämmplatte gemäß ETA-02/0038 .....	31
Anlage A 5.1.17 – "Heraflax-SP-040", "Heraflax-SAP" und "Heraflax-SF-040" gemäß ETA 98/0009 .....	31
Anlage A 5.1.18 – "Heraflax-SP-040", "Heraflax-SAP", "Heraflax-SF-040", "Pavaflax-R 040", "Pavaflax-P 040" gemäß ETA 98/0009.....	31
Anlage A 5.1.19 – Hanftrittschallmatte "HTM 20/17" gemäß ETA 03/0029.....	32
Anlage A 5.1.20 – Alchimea lana Dämmvlies aus Schafschurwolle gemäß ETA 03/0035 .....	32
Anlage A 5.2.1 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW).....	32
Anlage A 5.2.2 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) .....	33
Anlage A 5.2.3 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS).....	33
Anlage A 5.2.4 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan Hartschaum (PUR).....	34
Anlage A 5.2.5 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF) .....	34
Anlage A 5.2.6 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG).....	35
Anlage A 5.2.7 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) .....	35
Anlage A 5.2.8 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Blähperlit (EPB).....	36
Anlage A 5.2.9 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB).....	36
Anlage A 5.2.10 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF).....	37
Anlage A 5.3.1 – Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht.....	37
Anlage A 6.1.1 – Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen .....	42
Anlage A 6.1.2 – Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau .....	43
Anlage A 7.1.1 – Bausätze für den Holzrahmenbau.....	45
Anlage A 7.2.1 – Bausätze für Blockhäuser .....	47
Anlage A 8.1.1 – Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Innenwände .....	49

Anlage A 8.2.1 – Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und - mitunter - aus Beton .....	50
Anlage A 9.1.1 – Pflastersteine aus Beton.....	51
Anlage A 9.1.2 – Platten aus Beton .....	52
Anlage A 9.1.3 – Bordsteine aus Beton .....	52
Anlage A 9.2.1 – Platten aus Naturstein für Außenbereiche .....	53
Anlage A 9.2.2 – Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche.....	53
Anlage A 9.2.3 – Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche .....	55
Anlage A 9.3.1 – Pflasterziegel .....	55

**Anlage B – Allgemeine Anforderungen ..... 56**

Anlage B 1 – Gefährliche Substanzen .....	56
Anlage B 2 – Gesteinskörnungen aus recyceltem Material .....	56

**0. Generelle Bestimmungen**

Die in der Liste der Bauprodukte und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen sowie Festlegungen von Klassen und Stufen betreffen auch Produkte, deren CE-Kennzeichnungen auf einer früheren Ausgabe der angeführten europäischen technischen Spezifikation beruhen.

## 1. Mörtel und Beton

### 1.1 Bindemittel

### 1.2 Beton- und Mörtelzuschläge

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum bzw. Geltungsdauer (von – bis)		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
<b>1.1</b>	<b>Bindemittel</b>						
1.1.1	Zemente - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen, und Konformitätskriterien von Normalzement	EN 197-1: 2000.06 +A1	2004.04	ÖNORM EN 197-1 (2004.09)	Zur Herstellung von Beton, Mörtel, Einpressmörtel und andere Mischungen für den Bau und die Herstellung von Bauprodukten		Anlage A 1.1.1
<b>1.2</b>	<b>Beton- und Mörtelzuschläge</b>						
1.2.1	Gesteinskörnungen für Beton	EN 12620: 2002.09+AC	2004.05	ÖNORM EN 12620 (2004.10)	Für die Herstellung von Beton zur Verwendung in Gebäuden, Straßen und anderen Ingenieurbauten	Anlage A 1.2.1	Anlage A 1.2.1
1.2.2	Leichte Gesteinskörnungen - Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel	EN 13055-1: 2002.05+AC	2004.05	ÖNORM EN 13055-1 (2002.07) <sup>1)</sup>	Für die Herstellung von Beton und Mörtel für Gebäude, Straßen und andere Ingenieurbauten und für die Herstellung von Betonfertigteilen		Anlage A 1.2.2
1.2.3	Gesteinskörnungen für Mörtel	EN 13139: 2002.05+AC	2004.05	ÖNORM EN 13139 (2002.07) <sup>2)</sup>	Für die Herstellung von Mörtel für Gebäude, Straßen und Ingenieurbauten	Anlage A 1.2.3	Anlage A 1.2.3

<sup>1</sup> ÖNORM EN 13055-1 (2002.07) stellt die nationale Umsetzung von EN 13055-1 (2002.05) dar.

<sup>2</sup> ÖNORM EN 13139 (2002.07) stellt die nationale Umsetzung von EN 13139 (2002.05) dar.

## 2. Verbindungs- und Befestigungsmittel

### 2.1 Metalldübel

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum bzw. Geltungsdauer (von – bis)		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
<b>2.1</b>	<b>Metalldübel</b>						
2.1.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 001 (Teile 1 – 3) „Metalldübel zur Verankerung in Beton“	ETAG 001	1997	OIB-467-005/98			Anlage B 1
2.1.2	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 001 (Teil 4) „Metalldübel zur Verankerung in Beton“	ETAG 001	1998	OIB-467-005/98			Anlage B 1

### 3. Bauprodukte aus Glas

#### 3.1 Glasfassaden

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum bzw. Geltungsdauer (von – bis)		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
<b>3.1</b>	<b>Glasfassaden</b>						
3.1.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß der ETAG 002 „Geklebte Glaskonstruktionen“ (Teil 1: Gestützte und ungestützte Systeme)	ETAG 002	1998	OIB-467-018/98	Fassadenelement: Es ist nur die Verwendung der Typen I, III gemäß ETAG 002 unter Verwendung folgender Glasarten zulässig: Verbund-sicherheitsglas gemäß ÖNORM EN ISO 12543 1-6 (Teil 1: 1998.11; Teil 2: 1998.11; Teil 3: 1998.11; Teil 4: 1998.11; Teil 5: 1998.11; Teil 6: 1998.11), Drahtglas gemäß ÖNORM EN 572-3 (2004.09). Die Verwendung der Typen II und IV sowie von Ein-scheibensicherheits-glas gemäß ÖNORM EN 12150-1 (2000.12) kann nur in Ausnah-mefällen durch Bewilli-gung der Behörde erfolgen.	Anlage A 3.1.1	Anlage A 3.1.1

#### 4. Bauprodukte für den Ausbau von Gebäuden

##### 4.1 Treppen

##### 4.2 Bauprodukte aus Gips

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum bzw. Geltungsdauer (von – bis)		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
<b>4.1</b>	<b>Treppen</b>						
4.1.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß der ETAG Nr. 008 „Vorgefertigte Treppenbausätze - Vorgefertigte Treppenbausätze im Allgemeinen (mit Ausnahme von erschwerenden klimatischen Beanspruchungen)“	ETAG 008	2002	OIB-467-041/02-001	Vorgefertigte Treppenbausätze in Verbindung mit Gebäuden (innen und außen) mit Ausnahme erschwerender klimatischer Beanspruchungen	Anlage A 4.1.1	Anlage A 4.1.1
<b>4.2</b>	<b>Bauprodukte aus Gips</b>						
4.2.1	Gips-Wandbauplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren	EN 12859: 2001.06+A1	2004.06	ÖNORM EN 12859 (2004.09)			In Entsprechung mit ÖNORM EN 12859 (2004.09), Anhang ZA.1 und ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

## 5. Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz

- 5.1 Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern (entsprechend europäischer technischer Zulassungen)
- 5.2 Werksmäßig hergestellte Dämmstoffe (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)
- 5.3 Wärmedämm-Verbundsysteme

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum bzw. Geltungsdauer (von – bis)		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
<b>5.1</b>	<b>Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern (entsprechend europäischer technischer Zulassungen)</b>						
5.1.1	Dämmplatten und Dämmfilz aus Schafwolle zur Wärme- und/oder Luftschalldämmung gemäß der europäischen technischen Zulassung	ETA-98/0007	9.8.1999 bis 9.8.2004	–		Anlage A 5.1.1	Anlage B 1
5.1.2	Dämmplatten und Dämmfilz aus Flachs-, Jute- und Polyesterfasern zur Wärme- und/oder Luftschalldämmung gemäß der europäischen technischen Zulassung	ETA-98/0008	9.8.1999 bis 9.8.2004	–		Anlage A 5.1.2	Anlage B 1
5.1.3	Dämmplatten und Dämmfilz aus Schafwolle und Polyesterfasern zur Wärme- und/oder Luftschalldämmung gemäß der europäischen technischen Zulassung	ETA-98/0009	9.8.1999 bis 9.8.2004	–		Anlage A 5.1.3	Anlage B 1
5.1.4	Hanf-Dämmwolle HDW 1A	ETA-01/0016	17.12.2001 bis 17.12.2006	–		Anlage A 5.1.4	Anlage B 1
5.1.5	CanaTherm – Dämmplatte	ETA-02/0008	14.6.2002 bis 14.6.2007	–		Anlage A 5.1.5	Anlage B 1
5.1.6	FLORAPAN, Isover Integra ZKP 1 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra UKP 1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte	ETA-02/0009	30.8.2002 bis 14.6.2007	–		Anlage A 5.1.6	Anlage B 1

5.1.7	CanaTherm Fassadendämmplatte	ETA-02/0010	31.7.2002 bis 31.7.2007	–		Anlage A 5.1.7	Anlage B 1
5.1.8	FLORAPAN Fassade, Isover Kontur FSP 5 FLORAPAN Fassaden-Dämmplatte	ETA-02/0011	31.7.2002 bis 31.7.2007	–		Anlage A 5.1.8	Anlage B 1
5.1.9	CanaStep Trittschalldämmplatte	ETA-02/0012	31.7.2002 bis 31.7.2007	–		Anlage A 5.1.9	Anlage B 1
5.1.10	FLORAPAN Floor, Isover Integra UKP 2 Florapan Untersparren-Klemmplatte, Isover Integra EP 6 Florapan Estrich-Dämmplatte	ETA-02/0013	31.7.2002 bis 31.7.2007	–		Anlage A 5.1.10	Anlage B 1
5.1.11	CanaTherm L, CanaTherm Universalrolle	ETA-02/0014	31.7.2002 bis 31.7.2007	–		Anlage A 5.1.11	Anlage B 1
5.1.12	FLORAPAN L, Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, FLORAROL	ETA-02/0015	30.8.2002 bis 31.7.2007	–		Anlage A 5.1.12	Anlage B 1
5.1.13	emfa-Hanf Typ ST	ETA-02/0034	31.7.2002 bis 31.7.2007	–		Anlage A 5.1.13	Anlage B 1
5.1.14	emfa-Hanf Typ TSP	ETA-02/0035	31.7.2002 bis 31.7.2007	–		Anlage A 5.1.14	Anlage B 1
5.1.15	emfa-Hanf Typ SW	ETA-02/0036	31.7.2002 bis 31.7.2007	–		Anlage A 5.1.15	Anlage B 1
5.1.16	emfa-Hanf Typ ST Universaldämmplatte	ETA-02/0038	14.6.2002 bis 14.6.2007	–		Anlage A 5.1.16	Anlage B 1
5.1.17	"Heraflax-SP-040", "Heraflax-SAP" und "Heraflax-SF-040"	ETA-98/0009	13.1.2003 bis 9.8.2004	–		Anlage A 5.1.17	Anlage B 1
5.1.18	"Heraflax-SP-040", "Heraflax-SAP", "Heraflax-SF-040", "Pavaflax-R 040", "Pavaflax-P 040"	ETA-98/0009	13.8.2003 bis 9.8.2004	–		Anlage A 5.1.18	Anlage B 1
5.1.19	Hanftrittschalmmatte "HTM 20/17"	ETA-03/0029	19.12.2003 bis 19.12.2008	–		Anlage A 5.1.19	Anlage B 1

OIB-095.2-072/04

5.1.20	Alchimea lana Dämmvlies aus Schafschurwolle	ETA-03/0035	20.11.2003 bis 20.11.2008	–		Anlage A 5.1.20	Anlage B 1
--------	---	-------------	---------------------------------	---	--	-----------------	------------

<b>5.2</b>	<b>Werksmäßig hergestellte Dämmstoffe (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)</b>						
5.2.1	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation	EN 13162	2001.05	ÖNORM EN 13162 (2002.01)		Anlage A 5.2.1	Anlage A 5.2.1
5.2.2	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) - Spezi- fikation	EN 13163	2001.05	ÖNORM EN 13163 (2002.01)		Anlage A 5.2.2	Anlage A 5.2.2
5.2.3	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) - Spezifikation	EN 13164: 2001.05+A1	2004.05	ÖNORM EN 13164 (2004.08)		Anlage A 5.2.3	Anlage A 5.2.3
5.2.4	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan Hartschaum (PUR) - Spe- zifikation	EN 13165: 2001.05+A1	2004.05	ÖNORM EN 13165 (2004.08)		Anlage A 5.2.4	Anlage A 5.2.4
5.2.5	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF) - Spezifikation	EN 13166: 2001.05+A1	2004.05	ÖNORM EN 13166 (2004.08)		Anlage A 5.2.5	Anlage A 5.2.5
5.2.6	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) - Spezifikation	EN 13167: 2001.05+A1	2004.05	ÖNORM EN 13167 (2004.08)		Anlage A 5.2.6	Anlage A 5.2.6
5.2.7	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) - Spezifikation	EN 13168: 2001.05+A1	2004.05	ÖNORM EN 13168 (2004.08)		Anlage A 5.2.7	Anlage A 5.2.7
5.2.8	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Blähperlite (EPB) - Spezifikation	EN 13169: 2001.05+A1	2004.05	ÖNORM EN 13169 (2004.08)		Anlage A 5.2.8	Anlage A 5.2.8
5.2.9	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB) - Spezifika- tion	EN 13170	2001.05	ÖNORM EN 13170 (2002.01)		Anlage A 5.2.9	Anlage A 5.2.9
5.2.10	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation	EN 13171: 2001.05+A1	2004.05	ÖNORM EN 13171 (2004.08)		Anlage A 5.2.10	Anlage A 5.2.10

5.3	Wärmedämm-Verbundsysteme						
5.3.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 004 „Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht“	ETAG 004	2000	OIB-467-002/01	Außenseitige Wärmedämmung von Gebäudewänden aus Mauerwerk und Beton	Anlage A 5.3.1	Anlage A 5.3.1

## 6. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieurbau

### 6.1 Gesteinskörnungen für den Straßenbau

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum bzw. Geltungsdauer (von – bis)		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
<b>6.1</b>	<b>Gesteinskörnungen für den Straßenbau</b>						
6.1.1	Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen	EN 13043: 2002.09+AC	2004.05	ÖNORM EN 13043 (2004.10)	Für die Herstellung von Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen und andere Verkehrsflächen	Anlage A 6.1.1	Anlage A 6.1.1
6.1.2	Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau	EN 13242: 2002.12+AC	2004.05	ÖNORM EN 13242 (2004.10)	Für die Herstellung ungebundener und hydraulisch gebundener Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau	Anlage A 6.1.2	Anlage A 6.1.2

## 7. Bausätze für den Fertig(teil)hausbau

### 7.1 Holzrahmenbauweisen

### 7.2 Blockbauweisen

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum bzw. Geltungsdauer (von – bis)		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
<b>7.1</b>	<b>Holzrahmenbauweisen</b>						
7.1.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 007 „Bausätze für den Holzrahmenbau“	ETAG 007	2001	OIB-467-020/02	Industriell gefertigte und als Bauwerk in Verkehr gebrachte Bausätze, werksseitig entworfen und vorgefertigt für Serienfertigung	Anlage A 7.1.1	Anlage A 7.1.1
<b>7.2</b>	<b>Blockbauweisen</b>						
7.2.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 012 „Bausätze für Blockhäuser“	ETAG 012	2002	OIB-467-016/03	Industriell gefertigte und als Bauwerk in Verkehr gebrachte Bausätze, werksseitig entworfen und vorgefertigt für Serienfertigung	Anlage A 7.2.1	Anlage A 7.2.1
		Koexistenzzeitraum (von – bis) 28.2.2003 bis 28.2.2005					

**8. Bauprodukte für Wände**

## 8.1 Nichttragende Innenwände

## 8.2 Nicht lasttragende verlorene Schalungsbaukäse/-systeme

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum bzw. Geltungsdauer (von – bis)		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
<b>8.1</b>	<b>Nichttragende Innenwände</b>						
8.1.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß der ETAG 003 „Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Innenwände“	ETAG 003	1998	OIB-467-026/99	Nichttragende Innenwände	Anlage A 8.1.1	Anlage A 8.1.1
<b>8.2</b>	<b>Nicht lasttragende verlorene Schalungsbaukäse/-systeme</b>						
8.2.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß der ETAG Nr. 009 „Nicht lasttragende verlorene Schalungsbaukäse/-systeme bestehend aus Schalung-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und - mitunter - aus Beton“	ETAG 009	2002	OIB-467-003/03	Zur Errichtung von oberhalb oder unterhalb des Terrains liegenden Außenwänden, Innenwänden und Trennwänden für Gebäude	Anlage A 8.2.1	Anlage A 8.2.1
		Koexistenzzeitraum (von – bis) 28.2.2003 bis 28.2.2005					

## 9. Flächenbefestigungen

### 9.1 Flächenbefestigungen aus Beton

### 9.2 Flächenbefestigungen aus Naturstein

### 9.3 Flächenbefestigungen aus Lehm, Ton

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum bzw. Geltungsdauer (von – bis)		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
<b>9.1</b>	<b>Flächenbefestigungen aus Beton</b>						
9.1.1	Pflastersteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1338	2003.05	ÖNORM EN 1338 (2003.09)	Bodenbelag in Räumen, im Freien und auf Dächern	Anlage A 9.1.1	Anlage A 9.1.1
		Koexistenzzeitraum (von – bis) 1.3.2004 bis 1.3.2005					
9.1.2	Platten aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1339	2003.05	ÖNORM EN 1339 (2003.09)	Bodenbelag in Räumen und im Freien und Dachbelag	Anlage A 9.1.2	Anlage A 9.1.2
		Koexistenzzeitraum (von – bis) 1.3.2004 bis 1.3.2005					
9.1.3	Bordsteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1340	2003.04	ÖNORM EN 1340 (2003.09)	Bodenbelag in Räumen, im Freien und auf Dächern	Anlage A 9.1.3	Anlage A 9.1.3
		Koexistenzzeitraum (von – bis) 1.2.2004 bis 1.2.2005					
<b>9.2</b>	<b>Flächenbefestigungen aus Naturstein</b>						
9.2.1	Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1341	2001.12	ÖNORM EN 1341 (2002.04)	Für Außenbereiche und bei der Fertigstellung von Straßen zur Pflasterung von Fußgängerwegen und von Fahrzeugen befahrenen Flächen	Anlage A 9.2.1	Anlage A 9.2.1
9.2.2	Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1342	2001.12	ÖNORM EN 1342 (2002.04)	Für Außenbereiche und bei der Fertigstellung von Straßen zur Pflasterung von Fußgängerwegen und von Fahrzeugen befahrenen Flächen	Anlage A 9.2.2	Anlage A 9.2.2

9.2.3	Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1343	2001.12	ÖNORM EN 1343 (2002.04)	Für Außenbereiche und bei der Fertigstellung von Straßen zur Pflasterung von Fußgängerwegen und von Fahrzeugen befahrenen Flächen	Anlage A 9.2.3	Anlage A 9.2.3
<b>9.3</b>	<b>Flächenbefestigungen aus Lehm, Ton</b>						
9.3.1	Pflasterziegel - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1344	2002.03	ÖNORM EN 1344 (2002.09)	Bodenbeläge und/oder Dachdeckungen in Innen- und Außenbereichen	Anlage A 9.3.1	Anlage A 9.3.1

**10. Lager****10.1 Lager (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)**

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum bzw. Geltungsdauer (von – bis)		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
<b>10.1</b>	<b>Lager (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)</b>						
10.1.1	Lager im Bauwesen - Teil 7: Kalotten- und Zylinderlager mit PTFE	EN 1337-7	2004.03	ÖNORM EN 1337-7 (2004.08)	Verwendung von Kalotten- und Zylinderlagern mit PTFE (und in Kombination mit ebenen Gleitteilen) in Hochbauten und Ingenieurbauwerken mit kritischen Anforderungen an Einzellager im Sinne der ÖNORM EN 1337-7 (2004.08)		Es dürfen nur Kalotten- und Zylinderlager mit PTFE (und in Kombination mit ebenen Gleitteilen) verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System "1" bescheinigt wird.  In Entsprechung der ÖNORM EN 1337-7 (2004.08), Anhang ZA.1, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

## **Fundstellen**

Die in der Baustoffliste ÖE enthaltenen technischen Spezifikationen sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen. Die Fundstellen der harmonisierten Normen werden gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 89/106/EWG im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Diese werden für jene, die in der Baustoffliste ÖE angeführt sind, in dieser angegeben.

Die offizielle Fassung von Leitlinien für europäische technische Zulassungen wird von der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) auf der EOTA website [www.eota.be](http://www.eota.be) in englischer Sprache veröffentlicht und für jene, die in der Baustoffliste ÖE angeführt sind, in dieser angegeben.

Normen sind beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, A-1021 Wien, zu beziehen; Verordnungen des Bundes sind bei der Wiener Zeitung, Digitale Publikationen GmbH, Wiedner Gürtel 10, A-1040 Wien (Bezugsanmeldungen) und bei der Buchhandlung Verlag Österreich, Wollzeile 16, A-1010 Wien bzw. bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Kohlmarkt 16, A-1010 Wien (Direktverkauf) zu beziehen. Die deutschen Ausgaben der Leitlinien für europäische technische Zulassungen können beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien, bezogen werden.

**Anlage A – Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen****Anlage A 1.1.1 – Zement**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle		ÖNORM B 4710-1 (2004.04), Tabelle NAD10
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 197-1 (2004.09), Anhang ZA.1 und ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

**Anlage A 1.2.1 – Gesteinskörnungen für Beton**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gesteinskörnungen für Beton, ausgenommen Gesteinskörnungen für Rezeptbeton		
Grobe und feine Gesteinskörnungen ( <i>Hinweis: Festlegungen gelten nicht für Füller</i> )		
Korngrößen	ÖNORM B 3131 (2004.10), mit Ausnahme des Abschnittes 5.7.1 der Tabelle 1 für feine Gesteinskörnungen	ÖNORM B 3131 (2004.10), mit Ausnahme des Abschnittes 5.7.1 der Tabelle 1 für feine Gesteinskörnungen  Ad Kornzusammensetzung: Bei der Korngrößenverteilung sind die Grenzabweichungen anzugeben
Korngruppe(n)		
Kornzusammensetzung		
Kornform von groben Gesteinskörnungen		
Kornrohichte und Wasseraufnahme		
Muschelschalengehalt grober Gesteinskörnungen		
Gehalt an Feinanteilen		
Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen		
Widerstand gegen Polieren		

Chloride		
Säurelösliche(s) Sulfat(e)		
Bestandteile, die das Erstarungs- und Erhärtungsverhalten des Betons verändern		
Carbonatgehalt von feinen Gesteinskörnungen für Deckschichten aus Beton		
Raumbeständigkeit – Schwinden infolge Austrocknen		
Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von Hochofenstüchschlacken beeinflussen		Ad Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von Hochofenstüchschlacken beeinflussen: anzugeben
Frost- und Tauwiderstand von groben Gesteinskörnungen		
Alkali-Kieselsäure-Reaktivität		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 12620 (2004.10), Anhang ZA.1 und ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für Beton, ausgenommen Gesteinskörnungen für Rezeptbeton, verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System "2+" bescheinigt wird.		
Gesteinskörnungen für Rezeptbeton		
Grobe und feine Gesteinskörnungen ( <i>Hinweis: Festlegungen gelten nicht für Füller</i> )		
Korngrößen	ÖNORM B 3131 (2004.10) mit Ausnahme folgender Punkte:	ÖNORM B 3131 (2004.10) mit Ausnahme folgender Punkte:
Korngruppe(n)	- Tabelle 1, Abschnitt 5.7.1 für feine Gesteinskörnungen	- Tabelle 1, Abschnitt 5.7.1 für feine Gesteinskörnungen
Kornzusammensetzung	- Tabelle 1, Abschnitt 4.3: Anzugeben sind Größenbezeichnung und zugehörigen Kategorie bei der Korngrößenverteilung; für Grenzabweichungen keine Anforderung	- Verwendbarkeit von industriell hergestellten oder recycelten Materialien und Mischungen daraus als Betonzuschlag nach Abschnitt 1 (Hinweis: Geforderte Art der Gesteinskörnung für Rezeptbeton nach ÖNORM B 4710-1 (2004.04), Abschnitt 5.2.1: natürliche Normalgesteinskörnung)
Kornform von groben Gesteinskörnungen		- Tabelle 1, Abschnitt 4.3: Anzugeben sind Größenbezeichnung und zugehörigen Kategorie bei der Korngrößenverteilung; für Grenzabweichungen keine Anforderung
Kornrohichte und Wasseraufnahme		
Muschelschalengehalt grober Gesteinskörnungen		

Gehalt an Feinanteilen	
Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen	
Widerstand gegen Polieren	
Chloride	
Säurelösliche(s) Sulfat(e)	
Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten des Betons verändern	
Carbonatgehalt von feinen Gesteinskörnungen für Deckschichten aus Beton	
Raumbeständigkeit – Schwinden infolge Austrocknen	
Frost- und Tauwiderstand von groben Gesteinskörnungen	
Alkali-Kieselsäure-Reaktivität	
Gefährliche Substanzen	In Entsprechung mit ÖNORM EN 12620 (2004.10), Anhang ZA.1 und ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für Rezeptbeton verwendet werden, wenn deren Konformität mindestens gemäß dem System "4" bescheinigt wird.	

**Anlage A 1.2.2 – Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Kornform		Anzugeben
Korngröße		Anzugeben
Kornrohichte		Anzugeben
Feinheit		Anzugeben
Prozentueller Anteil gebrochener Körner		Anzugeben
Reinheit		Anzugeben
Widerstand gegen Zerstörung		Anzugeben
Zusammensetzung/Gehalt Chloride		Anzugeben
Zusammensetzung/Gehalt Säurelösliches Sulfat		Anzugeben
Zusammensetzung/Gehalt Gesamtschwefel		Anzugeben
Raumbeständigkeit		Anzugeben
Wasseraufnahme		Anzugeben
Beständigkeit gegen Alkali-Kieselsäure-Reaktivität		ÖNORM B 3131 (2004.10)
Frost-Tau-Wechselbeständigkeit		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13055-1 (2002.07), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System "2+" bescheinigt wird.		

**Anlage A 1.2.3 – Gesteinskörnungen für Mörtel**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gesteinskörnungen		
Korngrößenverteilung	ÖNORM B 3135 (2003.11)	ÖNORM B 3135 (2003.11)
Rohdichte		
Feinanteile		
Chloride		
Säurelösliche(s) Sulfat(e)		
Bestandteile, die das Erstarungs- und Erhärtungsverhalten des Mörtels verändern		
Wasseraufnahme		
Frost-Tau-Wechselbeständigkeit		
Alkali-Kieselsäure-Reaktivität		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13139 (2002.07), Anhang ZA.1 und ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für Mörtel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System "2+" bescheinigt wird.		
Füller		
Korngrößenverteilung	ÖNORM B 3135 (2003.11)	ÖNORM B 3135 (2003.11)
Rohdichte		
Chloride		
Säurelösliche(s) Sulfat(e)		
Bestandteile, die das Erstarungsverhalten des Mörtels verändern		
Feinanteile		

Glühverlust (nur für Aschen) (nur auf industriell hergestellte Gesteinskörnungen anwend- bar)	Ad Glühverlust: anzugeben
Frost-Tau- Wechselbeständigkeit	
Gefährliche Substanzen	In Entsprechung mit ÖNORM EN 13139 (2002.07), Anhang ZA.1 und ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Füller für Mörtel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System "2+" bescheinigt wird.	

### Anlage A 3.1.1 – Geklebte Glaskonstruktionen - Gestützte und ungestützte Systeme

w.A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2	Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.	
	Feuerwiderstand	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes ist wie folgt vorzugehen: <i>F-Verglasungen:</i> Brandhemmend – EI 30 Hochbrandhemmend – EI 60 Brandbeständig – EI 90 <i>G-Verglasung:</i> Brandhemmend – E 30 Hochbrandhemmend – E 60 Brandbeständig – E 90	
3	Luftdurchlässigkeit		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen für offenbare Fassadenteile einzuhalten.

	Wasserdichtigkeit		Angabe der Dichtheitsklasse
	Abgabe von gefährlichen Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
4	Stoßversuche		Angabe der Stoßfestigkeit (maximale Stoßenergie)
5	Schallschutz		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
6	Wärmedämmung		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

**Anlage A 4.1.1 – Vorgefertigte Treppenbausätze - Vorgefertigte Treppenbausätze im Allgemeinen (mit Ausnahme von erschwerenden klimatischen Beanspruchungen)**

w.A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1	Punkt-, Linien- und Flächenlasten		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
	Vermeidung von progressivem Einsturz		
	Resttragfähigkeit einer Stufe		
	Langzeitbeständigkeit		
	Widerstand gegen Erdbeben		
	Schwingung der Treppe und Last/Verschiebungsverhalten		
2	Feuerwiderstand	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes („Brandhemmend“, „Hochbrandhemmend“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3807 (2002.12) heranzuziehen.	
	Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die	

	1. Oberseite von Trittstufen und Treppenpodesten für notwendige Treppen	Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.	
	2. Alle anderen Oberflächen für notwendige Treppen		
	3. Oberflächen für nicht notwendige Treppen		
3	Abgabe von gefährlichen Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
4	Maße der Treppe einschließlich der Treppenpodeste		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften und, sofern darin nichts Näheres festgelegt ist, ÖNORM B 5371 (2000.12), ÖNORM B 1600 (2003.12) und ÖNORM B 1601 (2003.12).
	Rutschsicherheit		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
	Ausstattung der Treppe für die sichere Nutzung Greifbarkeit (Tastfähigkeit) und Sichtbarkeit		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften und, sofern darin nichts Näheres festgelegt ist, ÖNORM B 5371 (2000.12), ÖNORM B 1600 (2003.12) und ÖNORM B 1601 (2003.12).
	Nicht gefahrdrohendes Zersplittern von Glas und anderen Materialien	Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften und, sofern darin nichts Näheres festgelegt ist, ÖNORM B 5372 (2004.05).	

#### **Anlage A 5.1.1 – Dämmplatten und Dämmfilz aus Schafwolle zur Wärme- und/oder Luftschalldämmung gemäß ETA-98/0007**

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

#### **Anlage A 5.1.2 – Dämmplatten und Dämmfilz aus Flachs-, Jute- und Polyesterfasern zur Wärme- und/oder Luftschalldämmung gemäß ETA-98/0008**

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

### **Anlage A 5.1.3 – Dämmplatten und Dämmfilz aus Schafwolle und Polyesterfasern zur Wärme- und/oder Luftschalldämmung gemäß ETA-98/0009**

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

### **Anlage A 5.1.4 – Hanf-Dämmwolle HDW 1A gemäß ETA-01/0016**

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

### **Anlage A 5.1.5 – CanaTherm – Dämmplatte gemäß ETA-02/0008**

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

### **Anlage A 5.1.6 – FLORAPAN, Isover Integra ZKP 1 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra UKP 1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte gemäß ETA-02/0009**

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

### **Anlage A 5.1.7 – CanaTherm - Fassadendämmplatte gemäß ETA-02/0010**

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

#### **Anlage A 5.1.8 – FLORAPAN Fassade, Isover Kontur FSP 5 FLORAPAN Fassaden-Dämmplatte gemäß ETA-02/0011**

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

#### **Anlage A 5.1.9 – CanaStep Trittschalldämmplatte gemäß ETA-02/0012**

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

#### **Anlage A 5.1.10 – FLORAPAN Floor, Isover Integra UKP 2 Florapan Untersparren-Klemmplatte, Isover Integra EP 6 Florapan Estrich-Dämmplatte gemäß ETA-02/0013**

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

#### **Anlage A 5.1.11 – CanaTherm – L, CanaTherm Universalrolle gemäß ETA-02/0014**

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

#### **Anlage A 5.1.12 – FLORAPAN L, Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, FLORAROL gemäß ETA-02/0015**

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

#### **Anlage A 5.1.13 – emfa-Hanf Typ ST gemäß ETA-02/0034**

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

#### **Anlage A 5.1.14 – emfa-Hanf Typ TSP gemäß ETA-02/0035**

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

#### **Anlage A 5.1.15 – emfa-Hanf Typ SW gemäß ETA-02/0036**

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

#### **Anlage A 5.1.16 – emfa-Hanf Typ ST Universaldämmplatte gemäß ETA-02/0038**

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

#### **Anlage A 5.1.17 – "Heraflax-SP-040", "Heraflax-SAP" und "Heraflax-SF-040" gemäß ETA 98/0009**

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

#### **Anlage A 5.1.18 – "Heraflax-SP-040", "Heraflax-SAP", "Heraflax-SF-040", "Pavaflax-R 040", "Pavaflax-P 040" gemäß ETA 98/0009**

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

**Anlage A 5.1.19 – Hanftrittschallmatte "HTM 20/17" gemäß ETA 03/0029**

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

**Anlage A 5.1.20 – Alchimea lana Dämmvlies aus Schafschurwolle gemäß ETA 03/0035**

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.

**Anlage A 5.2.1 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich sind hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13162 (2002.01), Anhang ZA.1, Anmerkung und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

**Anlage A 5.2.2 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS)**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich sind hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13163 (2002.01), Anhang ZA.1, Anmerkung und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

**Anlage A 5.2.3 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS)**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich sind hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13164 (2004.08), Anhang ZA.1, Anmerkung und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

**Anlage A 5.2.4 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan Hartschaum (PUR)**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich sind hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13165 (2004.08), Anhang ZA.1, Anmerkung und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

**Anlage A 5.2.5 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF)**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13166 (2004.08), Anhang ZA.1, Anmerkung und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

**Anlage A 5.2.6 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG)**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich sind hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13167 (2004.08), Anhang ZA.1, Anmerkung und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

**Anlage A 5.2.7 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW)**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich sind hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13168 (2004.08), Anhang ZA.1, Anmerkung und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

**Anlage A 5.2.8 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Blähperlit (EPB)**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13169 (2004.08), Anhang ZA.1, Anmerkung und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

**Anlage A 5.2.9 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB)**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 (2003.02)	ÖNORM B 6000 (2003.02)
Brandverhalten	Zusätzlich sind hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13170 (2002.01), Anhang ZA.1, Anmerkung und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

**Anlage A 5.2.10 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF)**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“, etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13171 (2004.08), Anhang ZA.1, Anmerkung und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

**Anlage A 5.3.1 – Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht**

w.A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2	SYSTEM	Nachstehende Tabelle A	Nachstehende Tabelle A (mit Ausnahme der lfd. Nr. 22)
	Brandverhalten	Zusätzlich sind hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.	
	WÄRMEDÄMMUNG		
	Brandverhalten		
3	SYSTEM		
	Wasseraufnahme		
	Wasserdichtigkeit		
	1. Hygrothermische Zyklen		
	2. Frost/Tau-Verhalten		
	Stoßfestigkeit	Nachstehende Tabelle A	
1. Festigkeit gegen Stoß mit hartem Körper			

	2. Festigkeit gegen Durchstoß
	Wasserdampfdurchlässigkeit
	WÄRMEDÄMMUNG
	Wasseraufnahme
	Wasserdampfdurchlässigkeit
4	SYSTEM
	Haftzugfestigkeit
	1. Haftzugfestigkeit zwischen Unterputz und Wärmedämmung
	2. Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Untergrund
	3. Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Wärmedämmung
	Festigkeit der Befestigung (Querverschiebung)
	1. Prüfung der Verschiebung
	Widerstand gegen Windlasten
	1. Durchziehversuch an Befestigungen
	2. Statischer Versuch mit Schaumblock
	3. Dynamischer Windsogversuch
	WÄRMEDÄMMUNG
	Querzugfestigkeit
	Schubfestigkeit und Schubmodul

	DÜBEL		
	Auszieh Widerstand der Dübel aus dem Untergrund		
	PROFILE		
	Durchzieh Widerstand der Befestigungen von Profilen		
	PUTZ		
	Zugversuch am Putzstreifen		
6	SYSTEM		
	Wärmedurchlasswiderstand		
	WÄRMEDÄMMUNG		
	Wärmedurchlasswiderstand		
–	SYSTEM		
	Haftzugfestigkeit nach Alterung		
	BEWEHRUNG		
	Textilglasgitter - Reißfestigkeit und Dehnung		
	Metalldraht oder -gitter		
3	Freisetzung von Schadstoffen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

Tabelle A – Anwendungskriterien für WDVS gemäß ETAG 004 und nationalen Normen

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
1	6.1.2.1 Brennbarkeitsklasse System	ÖNORM B 3806	min. D
2	6.2.2.1 Brennbarkeitsklasse Dämmstoff	ÖNORM B 3806	min. E
3	6.1.3.1 Wasseraufnahme	ETAG 004	Wasseraufnahme des Unterputzes nach 24 Std. unter 0,5 kg/m <sup>2</sup> Wasseraufnahme des Putzsystems nach 24 Std. unter 1 kg/m <sup>2</sup>
4	6.1.3.2.1 Hygrothermische Belastung	ETAG 004	Keine Veränderung oder Beschädigung der Oberfläche
5	6.1.3.2.2 Frost-Tau-Wechselbelastung (Simulationsverfahren)	ETAG 004	Keine Veränderung oder Beschädigung der Oberfläche
6	6.1.3.3 Stoßfestigkeit	ETAG 004	Kategorie I oder Kategorie II
7	6.1.3.4 Wasserdampfdurchlässigkeit des Putzsystems	ETAG 004	auf Dämmstoffen der Produktart EPS-F: $s_d \leq 2$ m auf Dämmstoffen der Produktart MW-PT: $s_d \leq 1$ m
8	6.2.3.1 Wasseraufnahme des Dämmstoffes	ETAG 004 ÖNORM EN 1609	$\leq 1$ kg/m <sup>2</sup>
9	6.3.2.3 Wasserdampfdurchlässigkeit des Dämmstoffes	ETAG 004	$\mu$ -Wert ist anzugeben (nur als Berechnungsgrundlage)

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
10	6.1.4.1.1 Haftzugfestigkeit zwischen Unterputz und Dämmstoff	ETAG 004	$\geq 80$ kPa oder Bruch im Dämmstoff
11	6.1.4.1.2 Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Untergrund	ETAG 004	$\geq 250$ kPa im Trockenen $\geq 80$ kPa nass $\geq 250$ kPa nass und getrocknet
12	6.1.4.1.3 Haftzugfestigkeit zwischen Kleber u. Dämmstoff	ETAG 004	Für alle Lagerungsarten min. 80 kPa oder Bruch im Dämmstoff
13	6.1.4.2.1 Verschiebungstest	ETAG 004	$(E \cdot d) < 50\,000$ MPa
14	6.1.4.3.1 Durchziehversuch (Dübel)	ETAG 004	nicht in der Fuge, trocken: min. 500 N in der Fuge, trocken: min. 350 N feucht: min. 200 N
15	6.1.4.3.2 Schaumblocktest (Dübel)	ETAG 004	Charakteristische Tragfähigkeit ist anzugeben. Für Systeme mit einer minimalen Klebefläche von ca. 40 % nicht notwendig.
16	6.1.4.3.3 Dynamischer Windsogversuch (Dübel)	ETAG 004	Charakteristische Tragfähigkeit ist anzugeben. Für Systeme mit einer minimalen Klebefläche von ca. 40 % nicht notwendig.

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
17	6.2.4.1 Querkzugfestigkeit (Dämmstoff)	ÖNORM B 6000 ETAG 004	<ul style="list-style-type: none"> <li>– EPS-F: min. 150 kPa</li> <li>– MW-PT: liegende Faser: trocken: ≥ 12 kPa stehende Faser: trocken ≥ 80 kPa feucht: ≥ 40 kPa und Angabe des Dübeldurchzugwider- standes unter feuchten Bedingungen gemäß Zei- le 14.</li> <li>– andere: Standsicher- heitsnachweis</li> </ul>
18	6.2.4.2 Schubspannung und Schubmodul (Dämmstoff)	ETAG 004	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schubfestigkeit <math>f_{tk} \geq 20</math> kPa</li> <li>– Schubmodul <math>G_m \geq 1</math> MPa</li> </ul>
19	6.3.4.1 Ausziehlast (Profil-Dübel)	ETAG 014	Gemäß ETAG 014:2001, Tabelle 5.1
20	6.4.4.1 Ausziehlast der Profilbefestigung	ETAG 004	> 500 N
21	6.5.4.1 Zugversuch am Putzstreifen	ETAG 004	Angabe der Rissbreiten Option: keine Leistung festgestellt
22	6.1.5 Schall	ÖNORM B 8115-4	gemäß 4.5
23	6.1.6.1 Wärmedurchlasswiderstand	ETAG 004	> 1 m <sup>2</sup> · K/W
24	6.2.6.1 Wärmeleitfähigkeit	ETAG 004	Mehrschichtplatte $\lambda \leq 0,065$ W/(m · K)

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
25	6.1.7.1 Haftzug nach Alterung (System)	ETAG 004	≥ 80 kPa oder Bruch im Dämmstoff ohne Unterschreitung der Querkzugfestigkeit des Dämmstoffes gemäß Zeile 17
26	6.6.7.1 Textilglasgitter – Risslast und Dehnung	ETAG 004	Restreißfestigkeit nach Alterung: – Risslast ≥ 50 % von 0-Probe – ≥ 20 N/mm
27	6.6.7.2 Metallischer Putzträger oder Gitter	ETAG 004	Zink-Schichte ≥ 20 µm (≥ 275 g/m <sup>2</sup> )

**Anlage A 6.1.1 – Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen	
Grobe und feine Gesteinskörnungen			
Korngruppen	ÖNORM B 3130 (2004.10)	ÖNORM B 3130 (2004.10)	
Korngrößenverteilung			
Kornform von groben Gesteinskörnungen			
Rohdichte			Ad Rohdichte: anzugeben
Qualität der Feinanteile			Ad Qualität der Feinanteile: Gehalt der Feinanteile ist anzugeben
Anteil an gebrochener Oberflächen in groben Gesteinskörnungen			
Widerstand von groben Gesteinskörnungen gegen Zertrümmerung			
Widerstand gegen Polieren von groben Gesteinskörnungen für Deckschichten			
Dicalciumsilicat-Zerfall von Hochofenstückschlacke			
Eisen-Zerfall von Hochofenstückschlacke			
Raumbeständigkeit von Gesteinskörnungen aus Stahlwerksschlacke			
Frostwiderstand			
"Sonnenbrand" von Basalt			
Gefährliche Substanzen	In Entsprechung mit ÖNORM EN 13043 (2004.10), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.		
Es dürfen nur grobe und feine Gesteinskörnungen verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System "2+" bescheinigt wird.			

Füller		
Korngrößenverteilung	ÖNORM B 3130 (2004.10)	ÖNORM B 3130 (2004.10)
Rohdichte		
Hohlraumgehalt von trocken verdichtetem Füller (Rigden)		
Bitumenzahl von Fremdfüller		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13043 (2004.10), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Füller verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System "2+" bescheinigt wird.		

**Anlage A 6.1.2 – Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gesteinskörnungen für ungebundene Tragschichten		
Korngruppe(n)	ÖNORM B 3132 (2004.10)	ÖNORM B 3132 (2004.10)
Korngrößenverteilung		
Rohdichte		Ad Rohdichte: anzugeben
Gehalt an Feinanteilen		Ad Gehalt an Feinanteilen: Bei Gesteinskörnungsgemischen ist $f_{NR}$ nicht zulässig.
Qualität der Feinanteile		Ad Qualität der Feinanteile: Bei Gesteinskörnungsgemischen mit einem Gehalt an Feinanteilen > 3 % Masseanteil ist für den Verwendungsort Österreich zusätzlich entsprechend der Nachweismethode nach ÖNORM B 3132 (2004.10), Tabelle 1, Abschnitt 4.7, in der CE-Kennzeichnung anzugeben: „Die Qualität der Feinanteile entspricht der ÖNORM B 4811 (2001.01)“ oder „Die Qualität der Feinanteile entspricht nicht der ÖNORM B 4811 (2001.01)“.
Anteil an gebrochener und vollständig gerundeter Körner in groben Gesteinskörnungen		
Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen		

Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von ungebundenen Gesteinskörnungen aus Hochofen- und Stahlwerksschlacke beeinträchtigen		
"Sonnenbrand" von Basalt		
Frost-Tau-Wechselbeständigkeit		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13242 (2004.10), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für ungebundene Tragschichten verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System "2+" bescheinigt wird.		
Gesteinskörnungen für hydraulisch gebundene Tragschichten		
Korngruppe(n)	ÖNORM B 3132 (2004.10)	ÖNORM B 3132 (2004.10)
Korngrößenverteilung		
Rohdichte		Ad Rohdichte: anzugeben
Gehalt an Feinanteilen		
Qualität der Feinanteile		
Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von ungebundenen Gesteinskörnungen aus Hochofen- und Stahlwerksschlacke beeinträchtigen		
Säurelösliche(s) Sulfat(e)		
Gesamtschwefelgehalt		
Bestandteile, die das Erstarrens- und Erhärtungsverhalten von hydraulisch gebundenen Gemischen verändern		
"Sonnenbrand" von Basalt		
Frost-Tau-Wechselbeständigkeit		

Gefährliche Substanzen	In Entsprechung mit ÖNORM EN 13242 (2004.10), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für hydraulisch gebundene Tragschichten verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System "2+" bescheinigt wird.	

### Anlage A 7.1.1 – Bausätze für den Holzrahmenbau

w.A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1	Tragfähigkeit der Hauptbestandteile		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
	Tragfähigkeit von Wänden		
	Tragfähigkeit von frei tragenden Decken		
	Tragfähigkeit von Dachkonstruktionen		
	Widerstand gegen Erdbeben		
2	Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen	
	Feuerwiderstand	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes („Brandhemmend“, „Hochbrandhemmend“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3807 (2002.12) heranzuziehen:	
	1. Lasttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger, raumabschließender (wärmedämmender) Funktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Brandhemmend – RE(I) 30</li> <li>- Hochbrandhemmend – RE(I) 60</li> <li>- Brandbeständig – RE(I) 90</li> </ul>	

	2. Lasttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger ohne raumabschließender, wärmedämmender Funktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Brandhemmend – R 30</li> <li>- Hochbrandhemmend – R 60</li> <li>- Brandbeständig – R 90</li> </ul>	
	3. Nichttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger, raumabschließender (wärmedämmender) Funktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Brandhemmend – E(l) 30</li> <li>- Hochbrandhemmend – E(l) 60</li> <li>- Brandbeständig – E(l) 90</li> </ul>	
	Verhalten der Bedachung bei Brandeinwirkung von außen		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
3	Dampfdurchlässigkeit und Feuchtebeständigkeit		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Wasserdichtheit		
	Abgabe gefährlicher Stoffe		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
4	Rutschfestigkeit von Bodenbelägen		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Stoßfestigkeit		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Für Blindböden im Sinne der ÖNORM B 2218 ist ein Nachweis nicht erforderlich.
5	Luftschalldämmung		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Trittschalldämmung		
6	Wärmedurchlasswiderstand		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Luftdurchlässigkeit (Luftdichtheit)		
	Wärmespeicherfähigkeit		
–	Aspekte der Dauerhaftigkeit		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Aspekte der Gebrauchstauglichkeit		

## Anlage A 7.2.1 – Bausätze für Blockhäuser

w.A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1	Tragfähigkeit der Hauptbestandteile		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
	Tragfähigkeit von Wänden		
	Tragfähigkeit von frei tragenden Decken		
	Tragfähigkeit von Dachkonstruktionen		
	Widerstand gegen Erdbeben		
2	Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.	
	Feuerwiderstand	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes („Brandhemmend“, „Hochbrandhemmend“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3807 (2002.12) heranzuziehen:	
	1. Lasttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger, raumabschließender (wärmedämmender) Funktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Brandhemmend – RE(I) 30</li> <li>- Hochbrandhemmend – RE(I) 60</li> <li>- Brandbeständig – RE(I) 90</li> </ul>	
	2. Lasttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger ohne raumabschließender, wärmedämmender Funktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Brandhemmend – R 30</li> <li>- Hochbrandhemmend – R 60</li> <li>- Brandbeständig – R 90</li> </ul>	

	3. Nichttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger, raumabschließender (wärmedämmender) Funktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Brandhemmend – E(l) 30</li> <li>- Hochbrandhemmend – E(l) 60</li> <li>- Brandbeständig – E(l) 90</li> </ul>	
	Verhalten der Bedachung bei Brandeinwirkung von außen		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
3	Dampfdurchlässigkeit und Feuchtebeständigkeit		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Wasserdichtheit		
	Abgabe gefährlicher Stoffe		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
4	Rutschfestigkeit von Bodenbelägen		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
5	Luftschalldämmung		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Trittschalldämmung		
6	Wärmedurchlasswiderstand		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Luftdurchlässigkeit (Luftdichtheit)		
	Wärmespeicherfähigkeit		
–	Aspekte der Dauerhaftigkeit		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Aspekte der Gebrauchstauglichkeit		

**Anlage A 8.1.1 – Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Innenwände**

w.A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2	Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen	
	Feuerwiderstand	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes ist wie folgt vorzugehen: Nichttragende Innenwände: Brandhemmend – EI 30 Hochbrandhemmend – EI 60 Brandbeständig – EI 90 Nichttragende Innenwände aus oder mit G-Verglasung: Brandhemmend – E 30 Hochbrandhemmend – E 60 Brandbeständig – E 90	
3	Abgabe von gefährlichen Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
	Wasserdampfdurchlässigkeit		Es ist sicherzustellen, dass für den vorgesehenen Verwendungszweck keine schädigende Kondenswasserbildung im Inneren und an den Oberflächen der Trennwand infolge Wasserdampfdiffusion auftritt.
4	Beständigkeit gegenüber dynamischen Lasten		Angabe der Nutzungskategorie.
	Beständigkeit gegenüber exzentrischen Lasten		Angabe der Belastungsnutzungskategorie.
5	Luftschalldämmung		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
	Schallabsorption		Die Schallabsorption ist bei Verwendungszwecken mit entsprechenden bauphysikalischen Anforderungen anzugeben.

6	Wärmedurchlasswiderstand		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstigen landesgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
	Wärmespeicherfähigkeit		Die Wärmespeicherfähigkeit ist bei Verwendungszwecken mit entsprechenden bauphysikalischen Anforderungen anzugeben.

**Anlage A 8.2.1 – Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und - mitunter - aus Beton**

w.A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1	Geometrische Ausbildung des Kernbetons		Zur Verwendung als Wand sind ausschließlich scheibenartiger Typ und Gittertyp gestattet.  Mindest-Dicken des Kernbetons für tragende und aussteifende Wände nach ÖNORM B 3350 (2003.07), Abschnitt 5.2  Mindest-Dicken des Kernbetons für nichttragende Innenwände nach ÖNORM B 3358-7 (1996.09), Abschnitt 4.2
	Möglichkeit der Bewehrung		Anzugeben: Stürze, Parapete und Brüstungen sind zu bewehren.
2	Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3806 (2002.05) heranzuziehen.	
	Feuerwiderstand	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes („Brandhemmend“, „Hochbrandhemmend“ etc.) ist die Vornorm ÖNORM B 3807 (2002.12) heranzuziehen.	
	1. Tragende Wände mit Trennfunktion		
	2. Tragende Wände ohne Trennfunktion		
	3. Nichttragende Wände		
	4. Fassaden und Außenwände		
3	Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

	Wasserdampfdurchlässigkeit		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Wasseraufnahme		
	Wasserdichtheit		
4	Widerstand gegen Schalungsdruck		Anzugeben: Als Fülldruck des Frischbetons ist, wenn keine genaueren Nachweise geführt werden, $p = 90 t_c$ in $\text{kN/m}^2$ anzusetzen, wobei die Dicke des Betonkerns $t_c$ in m einzusetzen ist.
5	Luftschalldämmung		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
6	Wärmedurchlasswiderstand		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.
	Einfluss des Feuchtigkeits- transports auf den Wärmedurchlasswiderstand der Wand		
	Thermische Trägheit		

#### Anlage A 9.1.1 – Pflastersteine aus Beton

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen		
Bruchfestigkeit		Anzugeben
Gleit-/Rutschwiderstand		Anzugeben bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen
Dauerhaftigkeit		
1. Witterungswiderstand	Klasse 2 gemäß ÖNORM EN 1338 (2003.09), Tabelle 4.1 oder Klasse 3 gemäß ÖNORM EN 1338 (2003.09), Tabelle 4.2	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1338 (2003.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

**Anlage A 9.1.2 – Platten aus Beton**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen		
Bruchfestigkeit		Anzugeben
Gleit-/Rutschwiderstand		Anzugeben bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen
Dauerhaftigkeit		
1. Witterungswiderstand	Klasse 2 gemäß ÖNORM EN 1339 (2003.09), Tabelle 4.1 oder Klasse 3 gemäß ÖNORM EN 1339 (2003.09), Tabelle 4.2	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1339 (2003.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

**Anlage A 9.1.3 – Bordsteine aus Beton**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen		
Biegezugfestigkeit		Anzugeben
Gleit-/Rutschwiderstand		Anzugeben bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen
Dauerhaftigkeit		
1. Witterungswiderstand	Klasse 3 gemäß ÖNORM EN 1340 (2003.09), Tabelle 2.2	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1340 (2003.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

**Anlage A 9.2.1 – Platten aus Naturstein für Außenbereiche**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Bruchfestigkeit		
1. Biegefestigkeit	Anzugeben; für die Mindestbruchlasten in Abhängigkeit von den Anwendungsklassen gilt ÖNORM EN 1341 (2002.04), Tabelle B.1.	
Gleit-/Rutschwiderstand		Anzugeben
Dauerhaftigkeit		
1. Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel	Klasse 1 gemäß ÖNORM EN 1341 (2002.04), Tabelle 6	
2. Abriebwiderstand		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1341 (2002.04), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

**Anlage A 9.2.2 – Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Bruchfestigkeit		
1. Druckfestigkeit	Anzugeben; für die Mindestdruckfestigkeiten gelten die nachstehenden Tabellen 2 und 3 gemäß ÖNORM B 3118 (2002.06)	
Gleit-/Rutschwiderstand		Anzugeben
Dauerhaftigkeit		
1. Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel	Klasse 1 gemäß ÖNORM EN 1342 (2002.04), Tabelle 4	
2. Abriebwiderstand		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1342 (2002.04), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

**Tabelle 2 – Mindestdruckfestigkeit gemäß ÖNORM B 3118 (2002.06)**

Klasse	Mindestdruckfestigkeit in N/mm <sup>2</sup>	Übliche Anwendung
0	-	Dekoration
1	40	im Mörtelbett verlegt, nur für Fußgängerbereiche
2		Fußgängerbereiche und Radwege, Gärten, Balkone
3		gelegentliche Zufahrt von PKW, Leichtträdern und Motorrädern, Garageneinfahrten
4	120	Fußgängerbereiche, Marktplätze, die gelegentlich von Liefer- und Rettungsfahrzeugen oder anderen Einsatzfahrzeugen befahren werden
5		Fußgängerbereiche, die häufig von Schwerlasttransportern benutzt werden
6	gemäß Tabelle 3	Verkehrswege und Straßen, Tankstellen

**Tabelle 3 – Mindestdruckfestigkeit der Klasse 6 gemäß ÖNORM B 3118 (2002.06)**

Gestein	Mindestdruckfestigkeit in N/mm <sup>2</sup>
Granite, Syenite	160
Diorite, Granodiorite	180
Dioritporphyrite, Kersantite	240
Quarzporphyre	180
Basalte / basaltähnliche Gesteine	250
Diabase	180
Gneise	160
Granulite	190

**Anlage A 9.2.3 – Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Bruchfestigkeit		
1. Biegefestigkeit	Anzugeben; für die Mindestbruchlasten in Abhängigkeit von den Anwendungsklassen gilt ÖNORM EN 1343 (2002.04), Tabelle B.1.	
Dauerhaftigkeit		
1. Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel	Klasse 1 gemäß ÖNORM EN 1343 (2002.04), Tabelle 5	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1343 (2002.04), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

**Anlage A 9.3.1 – Pflasterziegel**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.	
Äußere Brandbeständigkeit		
Bruchfestigkeit		Anzugeben
Rutschwiderstand		Anzugeben bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen
Gleitwiderstand in Verkehrsbereichen		
Haltbarkeit	Klasse FP100 nach ÖNORM EN 1344 (2002.09), Tabelle 2	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1344 (2002.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

## **Anlage B – Allgemeine Anforderungen**

### **Anlage B 1 – Gefährliche Substanzen**

Bestimmungen zu Anforderungen betreffend „Gefährliche Substanzen“: Hinsichtlich **Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz** im Sinne der wesentlichen Anforderung 3 der Richtlinie 89/106/EWG sind die bundesrechtlichen Bestimmungen über gefährliche Stoffe und die ÖNORM S 5200 (1996.04) über Radioaktivität jedenfalls einzuhalten. Werden die in den bundesrechtlichen Bestimmungen oder in der ÖNORM S 5200 (1996.04) enthaltenen Grenzwerte nicht eingehalten, so ist eine Verwendung nicht gestattet. Weiters ist in diesem Fall unmittelbar neben der CE-Kennzeichnung die Substanz, für die die entsprechende Bestimmung nicht eingehalten wird, mit der zugehörigen Freisetzungsrate und/oder dem zugehörigen Gehalt anzugeben. Die Angabe hat in der gleichen Art (Schriftgröße, Schriftfarbe usw.) wie die Informationen der CE Kennzeichnung zu erfolgen und die Aufschrift "Achtung: Verwendung in Österreich nicht gestattet!" zu enthalten.

Der EG-Konformitätserklärung ist eine Erklärung des Herstellers beizulegen. Diese Erklärung hat jedenfalls zu enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder dessen autorisierten Vertreters mit Sitz im EWR,
- Bezugnahme auf Österreich,
- wenn zutreffend Auflistung der Stoffe für die die Grenzwerte nicht eingehalten werden mit Angabe des Gehalts und/oder der Freisetzungsrate,
- die Angabe der Aktivität wenn der Grenzwert der ÖNORM S 5200 (1996.04) nicht eingehalten wird,
- Erklärung, dass andere gefährliche Stoffe nicht enthalten sind oder die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden,
- Name und Position der Person, die berechtigt ist, die Erklärung im Namen des Herstellers oder dessen autorisierten Vertreters zu unterschreiben.
- oder dessen autorisierten Vertreters zu unterschreiben.

Eine Verwendung ist in diesem Fall nicht gestattet.

Anmerkung: Werden durch den Gehalt oder die Freisetzung von gefährlichen Stoffen Europäische Rechtsvorschriften ohne nationale Abweichung verletzt, so ist ein Inverkehrsetzen nicht gestattet.

Hinweis: Auf die Richtlinie 2003/53/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 wird verwiesen.

### **Anlage B 2 – Gesteinskörnungen aus recyceltem Material**

Zusätzlich zu Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE ist für recycelte Materialien hinsichtlich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK), Schwermetalle und anderer gefährlicher Substanzen jedenfalls einzuhalten:

Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 6. Auflage, Juni 2004, Tabelle 3 und Abschnitt 5.3.

Die Erstprüfung und werkseigene Produktionskontrolle hat nach dem für die jeweilige harmonisierte europäische Norm festgelegten System zur Bestätigung der Konformität zu erfolgen. Hinsichtlich Prüfbestimmungen, Häufigkeit der Probenahme und der durchzuführenden Prüfungen im Zuge der werkseigenen Produktionskontrolle ist die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 6. Auflage, Juni 2004, Tabelle 3 und Abschnitt 7.5, einzuhalten.

In den Angaben, die sich auf die Freisetzung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), von Schwermetallen und von anderen gefährlichen Substanzen beziehen, ist die jeweilige Qualitätsklasse des recycelten Materials entsprechend der Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 6. Auflage, Juni 2004, Tabelle 3, zu deklarieren und das zugehörige Regelwerk, die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 6. Auflage, Juni 2004, in der CE-Kennzeichnung anzugeben.